

Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte in inklusiven Settings

November 2019

Die Unterrichtsverpflichtung der Fachlehrkräfte sowie Technischen Lehrkräfte an SBBZen für geistige / motorische und körperliche Entwicklung ergibt sich aus der Arbeitszeitverordnung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung, § 2,(1). 8b und 9, GEW-Jahrbuch 2016: S. 40). Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt 31 Deputatsstunden und ist höher als bei den Sonderschullehrkräften. Begründet wird das Deputat von 26 Lehrerwochenstunden für Sonderschullehrkräfte mit

- der Lehrbefähigung
- dem gesteigerten Zeitaufwand für eine stärker wissenschaftlich orientierte Lehrtätigkeit
- der Erhaltung und Anpassung des Kenntnisstandes
- der Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes (wie Deutsch und Mathematik)

Die Landtagsdrucksache 15/3029 vom 06.02.2013 unterstreicht dies durch die Aussage, dass:

„...die von Fachlehrkräften zu übernehmenden Aufgaben nicht ausschließlich unterrichtlicher Art sind, so dass der Vor- und Nachbereitungsaufwand deutlich geringer ist.“

Darüber hinaus gibt es keine weitere Handreichung für eine Arbeitsplatzbeschreibung von Fachlehrkräften.

Bei Abordnungen von Fachlehrkräften an Regelschulen hat dies folgende Auswirkungen:

- **Stundenplan und Fahrzeiten**
Bei einem vollen Deputat ist es schwierig alle Stunden an Regelschulen zu unterrichten. Es verbleiben Unterrichtszeiten, die an einer anderen Schule geleistet werden müssen. Dies verursacht zusätzlich noch Fahrzeiten.



INFO

Örtlicher Personalrat

Grund-, Haupt-, Real-, Werkreal-, Gemeinschaftsschulen
sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und
Beratungszentren und Schulkindergärten

- **Unterricht**
Die Regelschule erwartet Unterstützung im Unterricht besonders in Deutsch und Mathematik zur Differenzierung.
- **Zuständigkeit**
Fachlehrkräfte sind im Unterricht zuständig für die inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern aus einem SBBZ für geistige / motorische und körperliche Entwicklung.

Als nicht wissenschaftliche Lehrkraft gehört das Unterrichten von Regelschülern in inklusiven Settings nicht zu Ihren Ausbildungsinhalten.

Bei einer geplanten Abordnung einer Fachlehrkraft ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme, der Austausch und eine Konzeption zwischen Regelschulen und SBBZen, empfehlenswert. Dies ist die Grundlage für eine konstruktive Arbeit in den inklusiven Settings.

Abordnungen sind in der Regel auf 1 Jahr befristet. Für das folgende Schuljahr muss eine erneute Abordnung erfolgen.

Der Personalrat weist ausdrücklich darauf hin, dass alle Lehrkräfte bei einer geplanten Abordnung ein Recht auf Anhörung haben. Auf Antrag der Lehrkraft wird der Personalrat beteiligt.



Örtlicher Personalrat
GHWGRS
Bebelstraße 48
70193 Stuttgart



oepr.ghwrgs@ssa-s.kv.bwl.de



0711 – 6376 405